Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 52 (1961)

Heft: 21

Artikel: Einige vom Unternehmer aus betrachtete Fragen der Haftpflicht- und Sachschaden-Versicherungen

Autor: Techtermann, P. de

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-916880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fragen der Sach- und Betriebshaftpflichtversicherungen in der Elektrizitätswirtschaft

Bericht über die 23. Diskussionsversammlung des VSE vom 30. Mai 1961 in Zürich und vom 28. Juni 1961 in Lausanne

Einige vom Unternehmer aus betrachtete Fragen der Haftpflicht- und Sachschaden-Versicherungen

Von *P. de Techtermann*, Freiburg

368 : 621.311.1

Der Autor weist einleitend auf einige Punkte hin, die beim Abschluss eines Versicherungsvertrages zu beachten sind und bespricht anschliessend einzelne Fragen aus dem Gebiet von Versicherungen, die für die Elektrizitätswirtschaft von besonderer Bedeutung sind: Haftpflicht-Versicherung, Maschinenbruch-Versicherung, Wasserschaden-Versicherung, Betriebsunterbrechungs-Versicherung, Feuer-Versicherung, Diebstahl-Versicherung, Transport-Versicherung, Kreditversicherung, Motorfahrzeug-Versicherungen, Autoinsassen-Unfallversicherung, Auto-Feuerversicherung, Kasko-Versicherung.

L'auteur attire tout d'abord l'attention sur quelques points essentiels dont il y a lieu de tenir compte lors de la conclusion de contrats d'assurance. Il examine ensuite quelques questions particulièrement importantes qui se posent aux entreprises d'électricité en relation avec diverses assurances: responsabilité civile, bris de machines, dégâts d'eau, chômage, incendie, vol, bris de glaces, transports, crédits, assurance de véhicules à moteur, assurance occupants, assurance incendie-auto, casco.

A. Allgemeines

1. Die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bedingen Installationen und eine Tätigkeit, die so beschaffen sind, dass sie gewisse Gefahren hervorrufen können, sei dies für den Unternehmer oder für Dritte. Der Gesetzgeber hat diese Sachlage erkannt und mit dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ElG) die Betriebsinhaber für durch den elektrischen Strom verursachte Schäden der *Kausalhaftung* unterworfen (Art. 27 u. ff. des Gesetzes).

So ist denn der Unternehmer für den Schaden haftbar, es sei denn, er beweise, dass der Schaden durch höhere Gewalt, Verschulden oder Versehen Dritter oder grobes Verschulden des Verletzten verursacht wurde. Wie der in einen Verkehrsunfall verwickelte Automobilist muss der Betriebsinhaber das Verschulden bzw. das Versehen des Dritten beweisen; es genügt nicht, dass er dartut, es könne ihm nichts vorgeworfen werden.

Darum ist es selbstverständlich und notwendig, dass die Verteilwerke danach trachten, sich gegen die Gefahren zu decken, und zwar nicht nur im Hinblick auf Schadenersatzansprüche Dritter, sondern auch auf Eigenschäden. Als Besitzer teurer und zahlreichen Gefahren ausgesetzter Anlagen ist der Unternehmer Unfällen, der Feuersgefahr und den Maschinenbruch-Risiken ausgesetzt, deren wirtschaftliche Folgen katastrophal sein können.

2. Ohne hier den Begriff «*Gegenstand der Versicherung*» definieren zu wollen, sei auf den Text des Art. 48 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag hingewiesen. Dieser Artikel ist wie folgt abgefasst:

> «Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat.»

Das Gebiet der Versicherung ist also sehr weit. Das Schadenereignis kann die Unternehmung treffen durch die Beschädigung oder Vernichtung ihrer Sachen bzw. durch einen Verlust an Vermögen (Brand, Maschinenbruch, Diebstahl usw.) oder ein Dritter wird durch das Ereignis geschädigt (Herunterfallen von Leitungsdrähten, Kurzschluss usw.). Die Versicherungsgesellschaften sind bereit, dem Verteilwerk gegen alle diese Gefahren mehr oder weniger vollständig Versicherungsschutz zu gewähren. Am Werk ist es zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang Versicherungen abzuschliessen sind, sei es nun in bezug auf die eigenen Installationen oder die Folgen des Betriebes.

3. Es ist nicht notwendig, die Bedingungen aufzuzählen, die für den *Abschluss eines Versicherungsvertrages* gelten.

Sobald der Versicherungsantrag unterschrieben ist, hat der Versicherer 14 Tage Zeit, um in Form der Police die Annahme zu erklären. Im Art. 10 des Anhangs I zum Verbandsvertrag wurde folgendes festgelegt:

> «Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit dem in ihrer schriftlichen Deckungszusage festgesetzten Tag und mangels einer solchen mit der Aushändigung der Police, sofern nicht darin ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist.
>
> Ist die Deckungszusage eine nur vorläufige, so hat die Gesellschaft bis zur Aushändigung der Police das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 5 Tage nach Absendung der Ablehnungserklärung.
>
> Ist die Police auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Empfänger eintreffen.
>
> Die Versicherung endigt, ohne dass sie gekündigt zu werden braucht, mit dem Ablauf des ihr zugrundeliegenden Ver-

trages zwischen dem Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke und der Gesellschaft.»

Es ist aber notwendig zu präzisieren, dass der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist, sobald die beiden Parteien gegenseitig und in übereinstimmender Weise ihren Willen kund getan haben. Dem durch die Police bescheinigten Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Grunde (für die Mitglieder des VSE den Verbandsverträgen entsprechend).

4. Der Versicherungsvertrag wird im allgemeinen für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Wird der Vertrag für mehrere Jahre abgeschlossen, so kann der Versicherer gewisse Vorteile gewähren. Wenn die Versicherungsgesellschaft oder der Versicherte den Vertrag nicht *ausdrücklich* auf dessen Ablauf kündigen, so wird er für ein Jahr weitergeführt und so fort. Beide Vertragsparteien haben jedoch die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen anlässlich eines angemeldeten Schadenfalles, der ein Eintreten des Versicherers in positivem oder negativem Sinne zur Folge hat.

Der Abschluss eines Versicherungsvertrages wirft zahlreiche Probleme auf.

5. Eine Gefahr für den Versicherten bildet die *Unterversicherung*. Der Wert der versicherten Gegenstände und des Materials ändert von einem Jahr zum andern, manchmal sogar in kürzern Zeitabständen. Oft werden auch Apparate durch moderne Baumuster mit höhern Werten ersetzt. Ereignet sich nun ein Schadenfall, so muss man peinlich überrascht feststellen, dass die Deckung ungenügend ist. Sogar im Falle eines Teilschadens ist der Versicherer lediglich verpflichtet, den Schaden in dem Verhältnis zu ersetzen, in welchem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Nehmen wir zum Beispiel an, ein für Fr. 50 000.— versicherter Transformator werde durch einen solchen im Wert von Fr. 100 000.— ersetzt. Tritt ein Totalschaden ein, so erhält der Versicherte Fr. 50 000.—; handelt es sich um einen auf 50 % geschätzten Teilschaden, so erhält der Versicherte Fr. 25 000.—, d. h. die Hälfte der Versicherungssumme. Dieses frei gewählte Beispiel zeigt, dass jeder Unternehmer regelmässig seine verschiedenen Policen überprüfen muss und nicht zuwarten darf, bis ihn ein peinliches und kostspieliges Schadenereignis daran erinnert.

Die *Überversicherung* kommt nicht so oft vor. Sie kommt vor, wenn versicherte Gegenstände wegfallen und die Police nicht angepasst wird. Wird zum Beispiel ein Verteilnetz abgetreten, so wird damit die zu versichernde Summe herabgesetzt; falls die Police nicht abgeändert wird, so wird der Versicherer im Schadenfall nur Entschädigung im Rahmen des tatsächlich eingetretenen Schadens leisten. So hat also die Überversicherung die Bezahlung hoher Prämien ohne entsprechende Gegenleistung zur Folge.

Immerhin kann eine nicht nur zulässige, sondern auch nützliche Überversicherung ins Auge gefasst werden. Es ist dies der Fall, wenn der Versicherungsnehmer für eine bestimmte Sparte an einer hohen Versicherungssumme festhält im Hinblick auf Preiserhöhungen von Material, das häufigen Preisschwankungen unterliegt.

6. Es steht dem Betriebsinhaber frei, seine Güter bzw. sein Vermögen nur für Schadenfälle zu versichern, die einen bestimmten Betrag überschreiten. Er trägt also die Folgen in allen Fällen, bei denen die Reparatur- oder Ersatzkosten den gewählten Selbstbehalt nicht überschreiten. Es ist vernünftig, von der Annahme auszugehen, dass gewisse Schäden selbst zu tragen sind, und das Personal wird vielleicht vorsichtiger sein, wenn es weiss, dass sein Arbeitgeber selbst direkt Schadenersatz leisten muss.

Wenn das Werk zu seiner Tätigkeit der Verteilung elektrischer Energie keine zusätzlichen Betriebe aufweist, kann es nicht nur für seine eigenen Schäden den Abschluss von Versicherungsverträgen mit Franchisen erwägen, sondern es kann auch gewisse Bagatellfälle, die Folgen seiner Haftpflicht sind, selbst tragen. Ist aber ein Installationsbetrieb vorhanden, so wird bei der Betriebshaftpflicht-Versicherung der Selbstbehalt oft illusorisch. Die durch die Verhandlungen bedingten Zeitverluste fallen oft mehr ins Gewicht als die Versicherungsprämie.

7. Die Versicherung hat auch ihren kommerziellen Charakter, und wie der Lieferant einem wichtigen Kunden und treuen Käufer Rabatte zugesteht, so gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer *Rabatte* im Hinblick auf die versicherten Summen und die Dauer des Vertrages.

Ferner entrichtet der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine *Rückvergütung* (Überschussanteil), falls im Verlauf einer in der Police bestimmten Anzahl Jahre die Entschädigungen der Versicherung niedriger sind als die bezahlten Prämien. Der Berechnungsmodus ist im Verbandsvertrag festgelegt, weshalb nicht darauf zurückgekommen werden muss. Diese Rückvergütung (Überschussanteil), die wir als eine Prämie für die Bemühungen des Versicherungsnehmers um die Unfallverhütung bezeichnen können, hängt leider nicht allein vom Elektrizitätswerk ab. Die Definition sagt ja, dass der Schadenfall ein unvorhersehbares Ereignis sei, so dass hier der Zufall und weitere Umstände mehr ins Gewicht fallen als die Achtsamkeit und der menschliche Willen.

B. Versicherungsarten

1. Haftpflicht-Versicherung

a) Wie wir bereits gesehen haben, sind die Werke einer verschärften Haftpflicht unterworfen. Die Haftpflicht-Versicherung muss also vom Unternehmer ganz genau studiert werden, wenn er verhüten will, im Laufe seiner Tätigkeit Verdriesslichkeiten wegen ungedeckten Risiken zu haben.

Die Haftpflichtversicherung deckt das Werk gegen Ansprüche *Dritter*. Der Geschädigte ist hier also nicht identisch mit dem Versicherungsnehmer.

Es ist notwendig, dass die Haftpflicht-Police in bezug auf die Garantiesumme eine genügende Deckung bietet. Der Verbandsvertrag des VSE sieht folgende minimalen Garantiesummen vor:

Fr. 100 000.— pro verletzte oder getötete Person, jedoch höchstens
Fr. 300 000.— pro Schadenereignis, das mehrere Personen betrifft, und
Fr. 50 000.— pro Schadenereignis für Sachschäden.

Es ist Sache des Unternehmers, zu überprüfen und zu beurteilen, ob die erwähnten Garantiesummen genügen. Er wird nicht ausser acht lassen, dass die Folgen von Unfällen schwer sein können. Da er die Wichtigkeit seiner Unternehmung kennt, wird er die Garantiesummen erhöhen lassen, sei es in bezug auf die

Personenschäden, sei es in bezug auf Sachschäden, damit man ihn nicht der Unvorsichtigkeit und der Leichtfertigkeit in seiner Verwaltungstätigkeit anklagen kann, wenn man einmal vor den Folgen eines Schadenereignisses steht.

Theoretisch haben bei der Betriebshaftpflicht-Versicherung nur die elektrischen Unfälle die Kausalhaftpflicht des Elektrizitätswerkes zur Folge. Es ist aber oft sehr schwierig, bei den verschiedenen Arten von Unfällen eine Ausscheidung vorzunehmen. Es können beim gleichen Schadenfall Schäden entstehen, die teilweise auf die Elektrizität, teilweise aber auch auf andere, der Elektrizität fremde Ursachen zurückzuführen sind. Diese Unterscheidung ist mehr akademischer als praktischer Natur.

Der Unternehmer haftet für den Schaden, der durch seinen Betrieb bzw. sein Personal verursacht wird; es kann aber auch vorkommen, dass er sich rechtfertigen muss, weil er selber durch einen Dritten geschädigt wurde. Nehmen wir zum Beispiel an, ein ungeschickter Autolenker beschädige eine Leitungsstange, was einen Stromunterbruch zur Folge habe, der seinerseits einen Schaden verursache (Kurzschluss in einer Installation, zerstörte Produkte in einem Ofen oder andern elektrischen Apparat). Die Unternehmung wird direkt haftbar gemacht und muss Rückgriff nehmen gegen den Urheber des Schadens.

Das Schadenereignis kann nicht nur Körperverletzungen und Sachschäden verursachen, sondern es können auch indirekte Schäden oder *Vermögensschäden* auftreten. Zum Beispiel kann eine Werkstatt wegen Stromunterbruchs einen Betriebsunterbruch erleiden, oder wegen eines durch den elektrischen Strom verursachten Brandes muss ein Geschädigter vorübergehend eine andere Wohnung beziehen und einen höhern Mietzins bezahlen.

Diese Schäden können grosse Ausmasse annehmen. Grundsätzlich decken die Versicherungen solche Forderungen nicht. Der neue Verbandsvertrag sieht jedoch vor, dass die Folgen von Unterbrechungen in der Stromlieferung vom Versicherer übernommen werden, sofern der Energielieferungsvertrag auf der Basis des Normalreglementes des VSE (Ausgabe 1959) abgeschlossen wird.

Aber das Verteilwerk ist nicht geschützt gegen eventuelle Forderungen, die nicht wegen einer Unterbrechung in der Stromlieferung, sondern aus einem andern Grunde erhoben werden.

b) Das Elektrizitätswerk hat eine Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen, die ihm Deckung gewährt gegen die Forderungen, welche die Folge des Betriebs einer Zentrale oder eines Verteilnetzes sind. Es gibt aber Fälle, in denen der Versicherungsschutz auf Grund einer Betriebshaftpflicht-Police nicht angerufen werden kann, es sei denn, es finde eine sehr extensive und wohlwollende Auslegung seitens des Versicherers statt.

Wir denken hier an die *Bauherrenhaftpflicht*. Wenn eine Unternehmung zum Bau neuer Anlagen — Zentralen, Staumauern usw. — schreitet, so wird sie als Bauherr betrachtet, sofern sie die Bauarbeiten nicht selber ausführt. Sie hat ein Interesse, sich in der Eigenschaft als Bauherr zu versichern. Gewisse Risiken bleiben dem Auftraggeber (Bauherr) überbunden; es gibt da alle mit der Baustelle verbundenen Gefahren, von denen die auf die Bodenbeschaffenheit zurückzuführenden Bodensenkungen und Erdrutsche die klassischen Beispiele sind, ohne dass wir dabei von den Gefahren der Überschwemmungen und Lawinen sprechen wollen, die lokalisiert sind. Bei den erwähnten Fällen ist nicht der Bauunternehmer haftbar; der Bauherr muss dafür einstehen.

Die Fälle, in denen ein Elektrizitätswerk haftbar werden kann sind unzählbar. Wir haben einige davon aufgezeichnet, um die Wichtigkeit einer angemessenen Versicherung zu zeigen.

2. *Maschinenbruch-Versicherung*

Die Einrichtungen einer Zentrale oder einer Transformatorenstation stellen beträchtliche Werte dar. Diese Einrichtungen können durch unvorhersehbare Ursachen beschädigt werden: Explosionen, Bruch (Zerreissungen), Blockieren, Lecken usw.

Die *Maschinenbruch-Versicherung* gewährt dem Unternehmer Versicherungsschutz gegen die Folgen von Schadenfällen, die seine Ausrüstung betreffen. Diese Versicherungsbranche ist verhältnismässig jung, hat aber bei den Elektrizitätswerken grosse Beachtung gefunden. Soll man eine Versicherung abschliessen, die alle Schäden deckt von der kleinen, rasch durch das Personal reparierten Beschädigung bis zur Katastrophe?

Wir erinnern daran, dass der zwischen dem VSE und einer Gruppe von Versicherern abgeschlossene Vergünstigungsvertrag vom 30. Juni 1959 für diese Versicherungsart einen Selbstbehalt von 20 % und mindestens Fr. 50.— vorsieht. Die Prämien wurden auf dieser Grundlage berechnet. Der Versicherte kann gegen Bezahlung einer Mehrprämie von 25 % den Selbstbehalt von 20 % streichen lassen. Ein Selbstbehalt ist in der Maschinenbruch-Versicherung am Platz, um sehr hohe Prämien zu verhindern.

Die Anlagen des Unternehmers müssen notwendigerweise in einem guten Betriebszustand gehalten werden; das Personal hat die Aufgabe, die Maschinen und Apparate zu überwachen, und im allgemeinen ist auch immer Personal anwesend. So können oft die Gefahren schwerer Beschädigungen durch ein rechtzeitiges Eingreifen verhindert werden. Aber da gibt es natürlich das Unvorhergesehene, das in der Natur des Schadenereignisses liegt.

Es gibt keinen Schlüssel, um den Selbstbehalt festzusetzen. Der Selbstbehalt hängt von den Installationen und den Forderungen des Betriebes ab. In einem Fall kann zum Beispiel der Kauf von Ersatzenergie unter guten Verhältnissen den Ausfall der Maschinengruppe einer Zentrale ausgleichen. In einem andern Fall kann sogar der Bezug fremder Energie den kurzen Stillstand der Maschinengruppe einer Zentrale oder den Ausfall einer Unterstation nicht ausgleichen.

Gewisse Anlageteile sind den Gefahren weniger ausgesetzt als alle anden (z. B. Druckleitungen und Turbinen). Die Transformatoren sind empfindlicher. So kann man also den Selbstbehalt nach der Art des Materials abstufen. Die Grösse des Selbstbehaltes kann also von Unternehmung zu Unternehmung wegen der Struktur des Betriebes ändern. Die eine Unternehmung versichert die Reserve- oder Hilfsgruppen, während sich für die andere Unternehmung diese Versicherung nicht als gegeben zeigen wird. Der Unternehmer kann auch die Versicherung der Katastrophenrisiken ins Auge fassen und alle andern Schäden selber tragen.

Die Maschinenbruch-Versicherung bietet also viele Möglichkeiten. Der Unternehmer wird abwägen, ob die

Gefahr von Beschädigungen und die Reparaturen für ihn schwerer wiegen als die zu bezahlenden Prämien, bevor er einen Versicherungsvertrag abschliesst.

3. *Wasserschaden-Versicherung*

Die Maschinenbruch-Versicherung deckt im allgemeinen auch *Wasserschäden*, die durch den Bruch von Druckleitungen, die Beschädigung von Turbinengehäusen u. a. m. verursacht werden. Die gleiche Police deckt oft beide Risiken. Tatsächlich ist es manchmal schwierig abzuklären, ob der Wasserschaden Ursache oder Folge des Maschinenbruchs ist.

4. *Betriebsunterbrechungs-Versicherung*

Wenn eine Maschine stillsteht, *so entstehen Verluste*, die schwer zu tragen sein können, weil das Elektrizitätswerk seinen Verpflichtungen gegenüber den Abonnenten nachkommen muss. Im allgemeinen sind die Werke untereinander verbunden, und es können gütliche Lösungen gefunden werden. Aber je nach dem Zeitpunkt, zu welchem der unfallmässige Betriebsstillstand eintritt, kann ein ausserordentlicher und vorübergehender Kauf von Energie schwierig oder mindestens sehr teuer sein. Ein für diesen Fall vorgesehener Versicherungsschutz ermöglicht es, den kritischen Punkt mit weniger Schwierigkeiten zu überwinden, indem damit der Ankauf von Energie ganz oder teilweise gedeckt werden kann. Auch hier hängt die Nützlichkeit der Versicherung vom wirtschaftlichen Aufbau der Unternehmung ab.

5. *Feuer-Versicherung*

Die Feuer-Versicherung bezieht sich auf Gebäude und Fahrhabe.

a) Die *Gebäudebrand-Versicherung* ist in der Schweiz in 21 Kantonen obligatorisch. In der Mehrheit dieser Kantone liegt die erwähnte Versicherung in den Händen staatlicher Versicherungsanstalten.

Bei den Elektrizitätswerken ist die Feuergefahr nach den statistischen Erhebungen nicht sehr gross. Im allgemeinen kann das Feuer dank der Natur der verwendeten Materialien eingedämmt und damit der Schaden begrenzt werden.

Die Gebäudebrand-Versicherung fusst meistens auf gesetzlichen Bestimmungen und nicht auf vertraglichen Vereinbarungen; ferner ist sie sozusagen allgemein üblich. Deshalb brauchen wir uns hier nicht länger aufzuhalten.

Immerhin wird der Unternehmer überprüfen, ob bauliche Erweiterungen und zum Gebäude gehörende Neuinstallationen der Versicherungsanstalt gemeldet und auf dem Einschätzungsprotokoll bzw. der Police nachgetragen werden, sei dies mittels einer neuen Schätzung, sei es mittels direkter Bestätigung durch den Versicherer. Die Erfahrung zeigt, dass der Versicherungswert nach einigen Jahren nur unter der Voraussetzung zuverlässig kontrolliert werden kann, dass für jedes Gebäude fortlaufend ein detailliertes Verzeichnis geführt wird.

b) *Feuerversicherung für die Fahrhabe.* Sie ist verstaatlicht in den Kantonen Waadt, Glarus und Nidwalden. Sie ist ferner obligatorisch in den Kantonen Bern, Freiburg, Aargau und Basel-Land; in diesen Kantonen kann aber der Versicherer frei gewählt werden. Dieser Versicherungszweig ist so das Gebiet der privaten Versicherungsgesellschaften geblieben.

Halten wir fest, dass es unzweckmässig wäre die Feuer- und Explosionsrisiken zu decken, wenn sie bei der Maschinenbruch-Versicherung eingeschlossen sind und umgekehrt. Die Elementarschäden sind mit Ausnahme der Erdbeben ebenfalls durch die Feuerversicherung gedeckt. Damit die Feuerversicherung für den durch die Naturgewalten verursachten Schaden aufkommt, müssen Material und Gegenstände in die Feuer-Police eingeschlossen sein.

Gewisse Teile der Anlagen und Installationen, die nicht gegen das Feuerrisiko zu versichern sind, sind den Bedrohungen durch die Naturgewalten ausgesetzt, so z. B. Wehre und Staumauern, Wasserfassungen und Baustellen. Der Unternehmer kann in diesem Fall bei gewissen Versicherungsgesellschaften sogenannte «All risk»-Versicherungen (Versicherungen gegen jede Gefahr) abschliessen. Die Prämien für diese Versicherungen sind hoch, und es kann sein, dass der Unternehmer mit Vorteil das Risiko selbst trägt.

Die Fahrhabe-Feuerversicherung nimmt unter den vom Unternehmer abgeschlossenen Versicherungen einen wichtigen Platz ein. Die Feuersgefahr ist auch ein ernst zu nehmendes Risiko, wenn wir an den elektrischen Strom als Brandstifter denken.

Die Versicherungsgesellschaften schlagen seit einigen Jahren die *Neuwert-Versicherung* vor. Im Schadenfall wird der Ersatzwert des zerstörten Materials bezahlt. Es ist somit nicht mehr notwendig, eine von der Entschädigung abzuziehende Wertverminderung zu berechnen.

Die Meinungen sind geteilt darüber, ob die Neuwert-Versicherung zweckmässig sei oder nicht. Es gibt Kreise die finden, es sei vorzuziehen, bei der Zeitwert-Versicherung zu bleiben. Sie berechnen zum Beispiel den für den Ersatz notwendigen Aufwand; wenn dieser kleiner als die Mehrprämie ist, finden sie es vorteilhafter, die Versicherung nicht zu ändern. Bei Partnerwerken, wo Übereinkünfte zwischen den Partnern möglich sind, kann diese Lösung ins Auge gefasst werden. Immerhin ist die Prämienerhöhung von 5 % verhältnismässig klein; die Neuwert-Versicherung wurde von vielen Werken abgeschlossen.

Bei einem Elektrizitätswerk ist viel Material in Zirkulation (Zähler bei den Abonnenten, Material für in Arbeit befindliche Installationen usw.). Dieses Material ist ebenfalls versichert. Die Zähler können durch die Abonnenten versichert werden, eine Lösung, welche die PTT für die Telefonapparate anwenden; das Werk kann sie auch pauschal in seine Police einschliessen. Grundsätzlich verlangt der Versicherer, dass der Versicherungsort angegeben werde. Für zirkulierende Sachen ist jedoch eine allgemein gehaltene Angabe zugelassen.

Es gibt im Gebiet der Feuerversicherung auch eine sogenannte Versicherung «auf erstes Risiko». Der Versicherer bezahlt dann im Schadenfall die versicherte Summe unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung.

Wir fügen noch bei, dass die Feuerversicherung nicht nur direkte Schäden umfasst, sondern mit besonderer Vereinbarung ausgedehnt werden kann auf die Bezahlung von Wiederherstellungskosten für beschädigte oder zerstörte Pläne, Dokumente und Akten, selbstverständlich nur bis zur Höhe der versicherten Summe.

Die Neuwert- oder Zeitwert-Versicherung sind unnütz, wenn die Versicherungssummen niedriger sind als die wirklichen Werte. Eine regelmässige Kontrolle der Anlagen, der Ausrüstung und des Materials ist not-

wendig; eine Zusammenarbeit zwischen kaufmännischen und technischen Dienststellen drängt sich auf.

6. Diebstahl-Versicherung

Die *Diebstahl*-Versicherung ist dort von Interesse, wo regelmässig Bargeld und Wertschriften aufbewahrt werden. Ob sie sich nun auf das Einbruchrisiko erstrecke oder nicht, sie kann auch das Risiko der Beraubung von Einzügern decken. Die Praxis hat gezeigt, dass bei dieser Versicherungsart die Erstrisiko- oder Teilwert-Versicherung vorteilhaft ist. Es ist in der Tat unwahrscheinlich, dass sich alle Werte einer Unternehmung in einem einzigen Geldschrank befinden; es ist immer eine gewisse Verteilung vorhanden.

7. Glasbruch-Versicherung

Bei den heutigen Bauten kommen Glasflächen in grossem Ausmasse vor. Die Glas-Versicherung schützt den Versicherten nicht nur gegen durch Schlag oder Sturz verursachte Schäden, sondern auch gegen Schäden infolge Druck, Frost oder Spannungen. Als Grundlage für die Berechnung der Prämie dient grundsätzlich der Versicherungswert des Gebäudes.

8. Transport-Versicherung; Kreditversicherung

Wir erwähnen lediglich die *Transport-Versicherung*, die bis zum Erreichen des Bestimmungsortes gültig ist. Sie kann für Rechnung des Versicherten oder für Rechnung eines Dritten abgeschlossen werden.

Ein anderer Zweig, die *Kreditversicherung* schützt den Versicherungsnehmer gegen die Risiken dubioser Debitoren. Sie ist weniger eine Sachschaden- als vielmehr eine Vermögensversicherung. Wir treten nicht näher auf diese Versicherung ein.

9. Motorfahrzeug-Versicherungen

Wir kommen nur insofern auf die Haftpflicht-Versicherung zurück, als wir daran erinnern, dass die gesetzlichen Mindestgarantiesummen auf Grund des neuen Gesetzes ab 1. Januar 1960 auf folgende Beträge erhöht wurden:

Fr. 150 000.— pro Person für Körperschäden,
Fr. 500 000.— pro Unfallereignis.

Pro Ereignis für Sachschäden beträgt die Minimalgarantiesumme:

a) für Motorräder: Fr. 10 000.—
b) für leichte Motorwagen (bis 3,5 t Gesamtgewicht): Fr. 20 000.—
c) für schwere Motorwagen und Traktoren: Fr. 30 000.—

Für Ansprüche des Soziusfahrers kann bei Motorrädern ohne Seitenwagen die Minimalgarantie für Körperschäden auf Fr. 50 000.— anstatt auf Fr. 150 000.— festgesetzt werden. Wir fügen bei, dass mit einer Mehrprämie von rund 3...6 %, je nach Fahrzeugkategorie, die pauschale Garantiesumme von Fr. 1 Million gewählt werden kann und die Versicherer mit einer weitern schwachen Mehrprämie eine unbegrenzte Deckung gewähren. Schliesslich ist zu sagen, dass der Motorradfahrer nicht fahren darf ohne sich darüber auszuweisen, dass er eine Unfallversicherung abgeschlossen hat, welche die Heilungskosten, den Todes- und Invaliditätsfall sowie ein Taggeld ab 61 Tag deckt.

10. Autoinsassen-Unfallversicherung

Obschon die *Insassenversicherung* eine Personenversicherung ist, besteht eine enge Bindung zu den Versicherungen gegen die Gefahren aus der Benützung von Automobilen.

Sie ist eine Unfallversicherung und schliesst eine durch die Haftpflicht-Versicherung gelassene Lücke. Die Deckung der Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich nicht auf den Lenker, seine Ehefrau und seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie. Die Insassenversicherung deckt nicht nur die Strassenverkehrsunfälle im engern Sinne des Wortes, sondern die Unfälle beim Ein- oder Aussteigen sind ebenfalls versichert.

Es stimmt, dass die bei Elektrizitätswerken angestellten Lenker von Motorfahrzeugen bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert sind, aber die Insassen sind es nicht unbedingt. Falls ein Unfall nicht auf das Verschulden des Lenkers zurückzuführen ist, kann die Haftpflicht-Versicherung nicht darauf eintreten; nur eine Insassenversicherung kann die Geschädigten an Stelle des Besitzers des Fahrzeuges entschädigen.

11. Auto-Feuerversicherung

Die Feuerversicherung ist — Irrtum vorbehalten — im Kanton Waadt für Motorfahrzeuge obligatorisch. Die Versicherung kann in verschiedenen Formen abgeschlossen werden, nämlich: Versicherungsschutz beschränkt auf die Fahrten, Versicherung ausgedehnt auf die Standorte der Fahrzeuge (Garage), Versicherung von Fahrzeugen Dritter usw. Obschon die Gefahr von Autobränden dank des technischen Fortschrittes immer kleiner wird, kann die Auto-Feuerversicherung nur empfohlen werden.

12. Kasko-Versicherung

Die Motorfahrzeuge können gegen alle Beschädigungen aus Unfallereignissen versichert werden. Wie bei der Maschinenbruch-Versicherung, wird die Unternehmung vor allem prüfen, ob die geforderten Prämien im richtigen Verhältnis stehen zur Wahrscheinlichkeit, dass Schäden eintreten können. Die Prämien für diese Versicherungen sind hoch. Viele Unternehmer ziehen es vor, für das Kaskorisiko Rückstellungen anzulegen, die sich oft als weniger belastend erweisen als der Aufwand an Versicherungsprämien. Solche Rückstellungen können auch geäufnet werden zur Deckung der Franchisen bzw. Selbstbehalte in der Maschinenbruch- oder Haftpflicht-Versicherung.

Wir massen uns nicht an, mit diesem kurzen Aufsatz den ganzen Komplex der Sach- bzw. Schadenversicherung behandelt zu haben. Wir versuchten lediglich, die Wichtigkeit dieses Versicherungszweiges für ein Elektrizitätswerk darzustellen, wenn solche Versicherungen tatsächlich die wichtigen Gefahren decken sollen.

D.: F. H.

Adresse des Autors:

P. de Techtermann, Rechtsanwalt, Generalsekretär der Entreprises Electriques Fribourgeoises, Fribourg.